

VEREINSSATZUNG

RadSPORTclub St. Ingbert e.V.

§1 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der RadSPORTclub St. Ingbert e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Förderung sportlicher Übungen, er betreibt die sportliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Hier leistet der Verein wertvolle Arbeit zur körperlichen Gesundheit und des sozialen Umgangs miteinander. Um hier positive Wirkung zu generieren, muss die körperliche und psychische Unversehrtheit der Heranwachsenden sowie der Erwachsenen geschützt werden. Aus diesem Grund lehnt der Verein jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung ab. Er sieht sich weiter in der Pflicht, aktiv seine Mitglieder zu schützen. Die Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil bei der Begleitung von jungen heranwachsenden Sportlern in der Struktur des Sports. Hierzu verweisen wir auf das Schutzkonzept Prävention von sexualisierter Gewalt des RSC St. Ingbert e.V.
 - b. Teilnahme an RadSPORTveranstaltungen,
 - c. Abhalten von Vorträgen und
 - d. Durchführungen von Veranstaltungen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Saarländischen RadfahrerBundes.
- (8) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "RadSPORTclub St. Ingbert" und hat seinen Sitz in St. Ingbert. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Ingbert (Registernummer VR 59) eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.") versehen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszweck befürwortet und unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Masse Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, hierzu gehören auch Ehrenvorsitzende. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (4) Soweit Mitglieder Organämter des Vereins innehaben, üben sie diese ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch einen Aufwendersatzanspruch für solche angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine Kündigungsfrist ist nicht vorgeschrieben. Der Austritt ist mit Zugang der Erklärung wirksam.
- (4) Der Ausschluss erfolgt:
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz mehrfach erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages um mehr als 6 Monate im Rückstand ist
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr, sondern lediglich einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während

des Geschäftsjahres eintritt. Ausnahmen kann der Vereinsausschuss gewähren.

- (3) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann berechtigt, am Training teil zu nehmen, wenn der Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vereinsausschuss gewähren.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (5) Bis zum 1. Februar des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des halben Jahresbeitrags untersagt werden.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. der Vereinsausschuss
 3. die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Organisationsleiter
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 2000,-€ belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der zweite Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- (5) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2000,- € belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Genehmigung des Kassenwarts.

- (7) Der Trainingsbetrieb untersteht dem Sportwart.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§9 Der Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, Ehrenvorsitzende und weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an. §8 Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§5 Absätze 1 und 6, §6 Absatz 1, 2 und 3, §8 Absatz 4 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt §5 Absatz 8 entsprechend.
- (4) Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich in Präsenz abzuhalten, eine hybride Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit – ohne Mitwirkung der Mitglieder – einberufen werden.
- (4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter

Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses
- (2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (5) Aufstellung einer Benutzungsordnung für die vereinseigenen Einrichtungen
- (6) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, ansonsten durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Ermächtigung des Vorstandes:

1. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich sind
2. Im Falle, dass von einer solchen Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, sind diese Änderungen den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 15 gestrichen

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt St. Ingbert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 1, „Aufgaben“ wurde ergänzt am 28.02.2025
Paragraph 1, Abs. 3 wurde ergänzt am 28.02.2025
Paragraph 8 Abs. 1&6 wurde geändert am 28.02.2025
Paragraph 8, Abs. 4&5 wurde geändert (1.000.-€ auf 2.000.-€) am 28.02.2025
Paragraph 10, Abs. 3 wurde ergänzt am 28.02.2025
Paragraph 14, wurde ergänzt am 28.02.2025

Paragraph 4, Abs. 4 wurde geändert am: 28.12.2023

Paragraph 3, Abs. 3 wurde ergänzt am: 31.03.2017
Paragraph 9, Abs. 1 wurde ergänzt am: 31.03.2017
Paragraph 11, Abs. 4 wurde ergänzt am: 31.03.2017

Paragraph 8, Abs. 1 wurde geändert am: 04.03.2016
Paragraph 1, Abs. 1alt wurde gestrichen am: 04.03.2016
Paragraph 1, Abs. 2alt wurde gestrichen am: 04.03.2016
Paragraph 1, Abs. 4alt wurde gestrichen am: 04.03.2016
Paragraph 1, Abs. 3alt wurde geändert zu Abs. 6 + 7 am: 04.03.2016
Paragraph 1, Abs. 1 bis 5 wurden ergänzt am: 04.03.2016
Paragraph 2, Abs. 1 wurde geändert am: 04.03.2016
Paragraph 4, Abs. 5 wurde geändert am: 04.03.2016
Paragraph 15 wurde komplett gestrichen am: 04.03.2016
Paragraph 16, Abs. 3alt wurde gestrichen am: 04.03.2016
Paragraph 16, Abs. 4alt wurde gestrichen am: 04.03.2016
Paragraph 1, Abs. 3 wurde ergänzt am: 04.03.2016

Paragraph 8, Abs.4, zweite und sechste Zeile, wurde geändert am: 14.3.2012
Paragraph 9, Abs.1, erste Zeile, wurde geändert am: 14.3.2012
Paragraph 10, Abs.4, erste Zeile, wurde geändert am: 14.3.2012
Paragraph 16, Abs.3, letzte Zeile, wurde geändert am: 28.3.1991

Die Satzung wurde errichtet am 25.11.1983